Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-0
FAX +49 (0)611 55-[redacted]
BEARBEITET VON [redacted]
E-MAIL IFG@bka.bund.de
AZ **ZV34 - 2017-0020493900**
DATUM **30.10.2017**

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
hier: Machine Identification Codes bei Farblaserkopierern [#24336]

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 16.08.2017

Sehr geehrte [redacted]

mit Antrag vom 16.08.2017 bitten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übermittlung einer „Liste der Hersteller von Farblaserkopierern, die mit dem BKA eine Vereinbarung abgeschlossen haben, auf allen Ausdrucken ihrer Geräte einen sog. Machine Identification Code aufzudrucken (auch Tracking dots genannt)“ sowie eine „Übersicht, welche Informationen in den Codes enthalten sind“ sowie um Benennung einer „Rechtsgrundlage, aufgrund derer es den Herstellern nicht erlaubt ist, über dieses Thema Auskünfte an Kunden zu erteilen (dies hat ein Hersteller mir gegenüber behauptet)“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich jedoch nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung" (vgl. u. a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u. a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Informationen nach den Wünschen des Antragstellers.

Zu Ihren Punkten im Einzelnen:

Liste der Hersteller von Farblaserkopierern, die mit dem BKA eine Vereinbarung abgeschlossen haben, auf allen Ausdrucken ihrer Geräte einen sog. Machine Identification Code aufzudrucken (auch Tracking dots genannt)

Beim BKA existieren keine der Anfrage entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen. Dem BKA liegen demnach auch keine Informationen im Sinne Ihres Antrags und damit auch keine entsprechenden amtlichen Informationen vor. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem BKA nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG besteht somit vorliegend nicht.

Übersicht, welche Informationen in den Codes enthalten sind

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Sofern Codes außerhalb einer vertraglichen Regelung aufgebracht werden, kann deren Inhalt in zumutbarer Weise aus dem Internet beschafft werden.

Rechtsgrundlage, aufgrund derer es den Herstellern nicht erlaubt ist, über dieses Thema Auskünfte an Kunden zu erteilen (dies hat ein Hersteller mir gegenüber behauptet)

Eine Rechtsgrundlage hierzu ist nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass derartige Informationen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Herstellers unterfallen.

zu 2.:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]